

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 GO bestellt der der Gemeinde einen Schriftführer, der die Niederschrift über die von ihm gefassten Beschlüsse führt. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO bestimmt, dass die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen anzuwenden sind. Danach ist auch in den Ausschüssen der Schriftführer vom Ausschuss zu bestellen.